

Satzung des Hockey - Clubs Markdorf e.V.

in der Fassung vom 25.04.2017

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Hockey-Club Markdorf e.V. (HCM) und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Überlingen eingetragen werden. Er ist Mitglied des Deutschen Hockeybundes (DHB) sowie des Hockeyverbandes Baden-Württemberg (HBW) und des Badischen Sportbunds Süd (BSB).

Sitz des Vereins ist Markdorf.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein pflegt und fördert den Hockeysport (Feld- und Hallenhockey) unter Wahrung des Amateurstatus und bezweckt damit die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder: hier der Jugend. Er kann sich an den Rundenspielen des DHB beteiligen und auch Sportbegegnungen mit anderen deutschen und ausländischen Clubs durchführen.

Er fördert das Gemeinschaftserlebnis im Umfeld Schule, führt hin zu einer stärkeren Identifikation mit der Schule, und soll das örtliche Sportgeschehen in Markdorf beleben.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der Verein ist sich seiner Verantwortung für den Schutz von Jungen und Mädchen insbesondere vor sexueller Gewalt bewusst und etabliert entsprechende präventive Maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 durch die Pflege und Förderung des Hockeysports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (siehe § 2) verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins geht die Vermögensmasse in den Vermögenshaushalt des Bildungszentrums Markdorf über.

§ 4 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Überlingen.

§ 5 Mitgliedschaft

Jedermann ist zur Mitgliedschaft berechtigt; er stellt einen Aufnahmeantrag - durch Ausfertigung eines Anmeldeformulars (bei Jugendlichen nur mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten) -, über den die Vorstandschaft entscheidet. Die Ablehnung einer Bewerbung bedarf keiner Begründung; ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Unter besonderen Umständen verfügt die Vorstandschaft Aufnahmesperre.

Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung, den Satzungen des DHB, sowie den durch Vereinsbeschluss gegebenen Anordnungen.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten; für Jugendliche unter 18 Jahren gelten gesonderte Regelungen.

Der gewählte Jugendvertreter erhält, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat, Sitz und Stimme im Vorstand.

Besonders verdienten Mitgliedern kann die Vorstandschaft Ehrennadeln verleihen; eine Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Jahresversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ausgesprochen. Ein Ehrenmitglied ist lebenslänglich beitragsfrei, genießt jedoch weiterhin alle Mitgliedschaftsrechte.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur pfleglichen Benutzung der vom Club geschaffenen Einrichtungen, sofern sie den Hockeysport unmittelbar betreffen.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung jährlicher Beiträge verpflichtet, deren Höhe auf der ordentlichen Jahresversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig; er muss jährlich im Voraus bezahlt werden. Die Vorstandschaft ist berechtigt, in Härtefällen eine besondere Beitragsregelung zu treffen.

Etwache Sonderbeiträge werden auf der Jahresversammlung beschlossen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden; Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu erfüllen. Der Austrittserklärung ist der Mitgliedsausweis sowie ggf. der Spielerpass beizufügen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wegen:

1. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen des Vereins.
2. Nichtzahlung von zwei Jahresbeiträgen trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung.
3. schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, insbesondere im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendschutz, und unsportlichen Verhaltens.
4. unehrenhafter Handlungen.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss der Vorstandschaft ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 14 Tagen hiergegen Beschwerde bei der nächsten Jahresversammlung einlegen; bis zu dieser Versammlung, die über die Beschwerde entscheidet, ruhen jedoch die Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen, insbesondere auch der Anspruch auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Vorstandschaft ist auch berechtigt, im Rahmen der Ordnungen des DHB, Strafen zu vollziehen.

§ 8 Organe des Vereins

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung, deren Einberufung von der Vorstandschaft einmal jährlich innerhalb des ersten Halbjahres mit schriftlicher Einladung sämtlicher Mitglieder oder durch öffentliche Bekanntmachung im Südkurier, Ausgabe Markdorf, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen muss. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind hierbei:

1. Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes und die daraus resultierende Entlastung der Vorstandschaft.
2. Wahl der Vorstandschaft, der Kassenprüfer, sowie der für den Verein und den Sportbetrieb erforderlichen Funktionäre.

Anträge zu einer Mitgliederversammlung müssen der Vorstandschaft mindestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt aus ihrer Mitte den Jugendvertreter mit einfacher Mehrheit; er kann wiedergewählt werden. Anträge der Jugendversammlung zur Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vor dem Termin schriftlich eingereicht werden.

Die Beschlussfassungen und Wahlen in der Jahreshauptversammlung erfolgen - soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten abgegebenen Stimmen; sie sind unabhängig von der Zahl der

erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gültig. Der Wahlmodus (geheime Abstimmung bzw. durch Handzeichen) ist zuvor von der Versammlung zu bestimmen.

Stimmübertragung ist zulässig, jedoch nur mit schriftlicher Vollmacht. Es darf aber kein Vertreter mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus besonderen Anlass einberufen werden; der Vorstand ist jedoch zur Einberufung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Darlegung der Gründe schriftlich beantragt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie eine Jahreshauptversammlung. Beschlüsse der Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Leitung und Verwaltung des Vereins

Die Leitung und Verwaltung des Vereins obliegt dem Vorstand; er besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (zugleich geschäftsführender Vorsitzender). Jeder dieser beiden Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Schutzbeauftragten für den Kinder- und Jugendschutz und weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Funktionären. Zur Vorstandschaft gehört außerdem ein Jugendvertreter. Die Vorstandschaft kann für mehrere Jahre gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandschaft, Trainer und Mitarbeiter, sowie alle Vereinsmitglieder, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen befasst sind, werden anhand ihres erweiterten Führungszeugnisses auf ihre Eignung zur Mitarbeit im Verein überprüft und sind verpflichtet, den Ehrenkodex des Vereins zur Einhaltung der Leitlinien zum Kinder- und Jugendschutz zu unterschreiben und zu beachten.

§ 10 Haftung und Versicherung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Der in Absatz 1 aufgeführte Haftungsausschluss gilt nur insoweit, als nicht § 31 BGB in Verbindung mit § 40 BGB zwingend entgegensteht.

Der Vorstand ist verpflichtet, die im Rahmen des Sportbetriebes notwendigen Versicherungen abzuschließen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder - bei namentlicher Abstimmung - erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an das Bildungszentrum Markdorf, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Sportförderung zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsgültigkeit

Diese Satzung regelt die Rechtsbeziehungen zwischen den Mitgliedern und dem Verein auch dann, wenn sie dem Mitglied nicht bekannt sind.

Soweit in dieser Satzung weitere Regelungen der Rechtsbeziehungen nicht vorgesehen sind, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ergänzend.

Änderungen der Satzung sind nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Für eine Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.